

Seiptius Elektronik

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: Juni 2016

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Bestellungen von Leistungen durch Seiptius Elektronik, Inhaber Gordon Seiptius, Sydow 65, OT Sydow, 39524 Wust-Fischbeck (nachfolgend „Seiptius“) bei einem Auftragnehmer oder Lieferanten (im Folgenden: Auftragnehmer).
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Bestandteil des Vertrages und werden nicht anerkannt, es sei denn, Seiptius hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn Seiptius ihre Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Anwendungsbereich ist ausschließlich der Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.

2. Bestellung und Bestätigung

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme oder Angebot des Auftragnehmers und dessen Annahme durch Seiptius) sowie Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen sind schriftlich oder per Fax abzuschließen.
- 2.2 Bestellungen von Seiptius sind durch den Auftragnehmer unverzüglich anzunehmen beziehungsweise zu bestätigen oder abzulehnen. Eine Bestellung kann vom Auftragnehmer nur innerhalb von zwei Wochen ab Bestelldatum schriftlich oder per Fax – nach Möglichkeit unter Angabe der Bestellnummer – angenommen werden, soweit nicht die Bestellung eine andere Bindefrist ausweist. Maßgeblich ist das Datum der Abgabe der Erklärung durch Seiptius beziehungsweise der Eingang der Erklärung des Auftragnehmers bei Seiptius. Nimmt der Auftragnehmer eine Bestellung nicht innerhalb dieser Frist an, ist Seiptius an die Bestellung nicht mehr gebunden.

3. Ausführung der Leistung, Unterauftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer hat Seiptius auf Anfrage jederzeit umgehend über den Stand der Abwicklung der Bestellung zu informieren.
- 3.2 Der Auftragnehmer darf die ganze oder teilweise Ausführung der Lieferung oder Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Seiptius auf Dritte übertragen. Unterauftragnehmer sind vom Auftragnehmer entsprechend Ziff. 15 zur Geheimhaltung zu verpflichten.

- 3.3 Jeder Vertragspartner benennt dem anderen Vertragspartner einen sachkundigen Mitarbeiter (Ansprechpartner), der die zur Durchführung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen oder zumindest kurzfristig veranlassen kann.
- 3.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Ausführung der Leistung mit der gebotenen Sorgfalt und Sachkenntnis sowie unter Berücksichtigung des neuesten anerkannten Standes der Technik und durch entsprechend geschultes und qualifiziertes Personal erstellt wird.

4. Liefertermine, -fristen und Verzug, Vertragsstrafe bei Verzug

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind die in den Bestellungen oder Auftragsbestätigungen angegebenen Termine und Fristen verbindlich. Nach Ablauf dieser Fristen oder Termine befindet sich der Auftragnehmer auch ohne eine gesonderte Mahnung von Seiptius in Verzug, soweit nicht die Voraussetzungen von Ziff. 4.5 vorliegen. Wenn die Nichteinhaltung von vereinbarten Fristen/Terminen auf die verspätete Erbringung von vereinbarten Mitwirkungsleistungen von Seiptius (z.B. Lieferung von notwendigen Daten, Unterlagen, Bauteilen etc.) zurückzuführen ist, gerät der Auftragnehmer nicht in Verzug, sofern er Seiptius rechtzeitig auf die Erforderlichkeit der Mitwirkungsleistung und die zeitliche Auswirkung einer verspäteten Mitwirkung auf die vereinbarten Fristen oder Termine hinweist und die Mitwirkung einfordert; in diesem Fall verlängern sich die vereinbarten Fristen/Termine zugunsten des Auftragnehmers entsprechend der Verzögerung der Mitwirkung durch Seiptius.
- 4.2 Vorab- oder Teilleistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Seiptius zulässig.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Seiptius unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aufgrund derer festgelegte Liefertermine oder -fristen nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch für Fälle höherer Gewalt.
- 4.4 Bei Verzug des Auftragnehmers ist Seiptius berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% für jeden Tag des Verzuges, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes, für denjenigen Teil der Lieferung oder Leistung zu fordern, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet. Soweit Seiptius Vorab- oder Teilleistungen nicht zugestimmt hat, berechnet sich die Vertragsstrafe auf der Grundlage des gesamten Auftragswertes. Seiptius behält sich das Recht vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen und von dieser in Abzug zu bringen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Seiptius bleiben hiervon unberührt.
- 4.5 Ist der Auftragnehmer aufgrund von unvorhersehbaren Umständen (z.B. höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Netzausfall oder allgemeine Störungen der Telekommunikation), die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, gehindert, vereinbarte Termine oder Fristen einzuhalten, ist Seiptius berechtigt, die Lieferung oder Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen zu verlangen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen; soweit gesetzlich vorgesehen, ist der Rücktritt oder die Kündigung erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zulässig.

5. Änderung der Leistung

- 5.1 Seiptius kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen der Leistungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Solche Änderungsverlangen können einmalig oder regelmäßig zu erbringende bereits vereinbarte Leistungen oder die Erbringung bisher nicht vereinbarter, d.h. neuer Leistungen betreffen. Das Änderungsverlangen ist in Textform (E-Mail, Brief oder Fax) zu stellen.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen von Seiptius zu prüfen und wird Seiptius in angemessener Frist, insbesondere unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Änderungsverlangens mitteilen, ob es zumutbar und falls nicht, warum es unzumutbar ist.
- 5.3 Verursacht die zumutbare Änderung der Leistungen für den Auftragnehmer keinen wesentlichen Mehraufwand, wird der Auftragnehmer die Leistungen in der geänderten Form erbringen und dies Seiptius mitteilen. Anderenfalls wird er den Mehraufwand für Seiptius im Detail prüffähig darstellen.
- 5.4 Verursacht die zumutbare Änderung der Leistungen wesentlichen Mehraufwand gilt Folgendes:
- a) Ist die von der Änderung betroffene Leistung zu festen Preisen zu vergüten, z.B. durch eine monatliche Pauschale, wird der Auftragnehmer ein Änderungsangebot unter Angabe der Auswirkungen auf die bereits vereinbarte Vergütung unterbreiten.
 - b) Ist die von der Änderung betroffene Leistung nach Aufwand zu vergüten, wird der Auftragnehmer ein Änderungsangebot unter Angabe des voraussichtlichen Mehraufwandes zu den für die Leistung bereits vereinbarten Vergütungssätzen unterbreiten.
 - c) Liegt in der Änderung eine neue Leistung, wird der Auftragnehmer nach Wahl von Seiptius ein Änderungsangebot mit einer Vergütungspauschale und/oder nach Aufwand auf der Grundlage der ggf. bereits vereinbarten Vergütungssätze unterbreiten.
- Das Änderungsangebot hat in angemessener Frist nach dem Änderungsverlangen zu erfolgen. Seiptius wird das Änderungsangebot in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.
- 5.5 Bedarf die Erstellung des Änderungsangebotes einer umfangreichen Planung, kann der Auftragnehmer dieses von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Er wird in diesem Fall ein entsprechendes Planungsangebot mit Angabe der Vergütung unterbreiten. Seiptius wird das Planungsangebot des Auftragnehmers in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.
- 5.6 Kommt eine Vereinbarung über die Änderung der Leistung zustande, ist der betroffene Vertrag, insbesondere die Leistungsbeschreibung, entsprechend anzupassen. Kommt keine Vereinbarung zustande, wird die Leistung weiterhin auf der Grundlage des geltenden Vertrages ausgeführt.

6. Erfüllungsort, Transport, Verpackung

- 6.1 Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist – soweit nicht anders vereinbart – die von Seiptius angegebene Lieferadresse und bei Fehlen einer solchen der Geschäftssitz von Seiptius.
- 6.2 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen trägt der Auftragnehmer die Kosten für Transport und Verpackung.
- 6.3 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung oder Leistung bis zur Ablieferung an Seiptius, es sei denn, Seiptius befindet sich zum Zeitpunkt des Untergangs oder der Verschlechterung in Annahmeverzug.

7. Mitwirkung des Auftraggebers, Behandlung von Unterlagen, Rügeobliegenheit

- 7.1 Mitwirkung: Seiptius erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungen, soweit diese im Vertrag vereinbart sind.
- 7.2 Zutrittsrecht und Arbeitsmittel: Seiptius gewährt dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung den erforderlichen Zutritt zum Betrieb und stellt zweckentsprechende Arbeitsräume mit vereinbarten Arbeitsmitteln zur Verfügung.
- 7.3 Unterlagen: Seiptius stellt dem Auftragnehmer angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Können Informationen oder Unterlagen nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offen gelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar. Daraus resultierende Mehrkosten gehen jedoch nicht zu Lasten des Auftragnehmers.
- 7.4 Alle von Seiptius bereitgestellten technischen Betriebsmittel, Unterlagen, Informationen oder Datenträger dürfen nur für die vertraglichen Leistungen benutzt werden. Diese sind vom Auftragnehmer nach Auftragsdurchführung inklusive angefertigter Kopien zurückzugeben oder zu vernichten; die Vernichtung ist Seiptius auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an Daten, Informationen oder Unterlagen und sonstigen Arbeitsmitteln, die von Seiptius stammen beziehungsweise Seiptius gehören, ist ausgeschlossen.
- 7.5 Rügeobliegenheit: Unzureichende Mitwirkungen von Seiptius hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterbleibt diese Rüge, kommt Seiptius mit diesen Mitwirkungshandlungen nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen. Seiptius ist für unzureichende oder verspätete Mitwirkungen nur verantwortlich, soweit er diese zu vertreten hat.

8. Preise und Zahlungsbedingungen, Skonto

- 8.1 Die in den jeweiligen Bestellungen oder Aufträgen genannten Preise gelten als fest vereinbart und verstehen sich grundsätzlich ohne Umsatzsteuer und schließen insbesondere regelmäßig anfallende Reise- oder Anfahrtskosten und -zeiten sowie Kosten für Material des Auftragnehmers ein.

- 8.2 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung und Erhalt der Rechnung netto oder und zwar durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des Auftragnehmers. Zahlungen erfolgen nur gegen prüffähige Rechnungen, die den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Rechnungen müssen die Bestell- oder Auftragsnummer von Seiptius sowie eine detaillierte und vollständige Aufstellung der erbrachten Leistungen ausweisen.
- 8.3 Für die Rechtzeitigkeit der von Seiptius geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang seines Überweisungsauftrages bei seiner Bank.
- 8.4 Zahlungen von Seiptius bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung oder der zugrunde liegenden Lieferung oder Leistung.

9. Eigentumssicherung an Gegenständen von Seiptius

- 9.1 An von Seiptius abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich Seiptius das Eigentum und/oder Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von Seiptius weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen von Seiptius vollständig an Seiptius zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Auftragnehmer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 9.2 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die Seiptius dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und durch den Auftragnehmer gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von Seiptius oder gehen in dieses über. Sie sind durch den Auftragnehmer als Eigentum von Seiptius kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Auftragnehmer hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer wird Seiptius unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an Seiptius herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit Seiptius geschlossenen Verträge benötigt werden.

10. Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers

Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

11. Gewährleistung

- 11.1 Bei Mängeln stehen Seiptius uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt.
- 11.2 Soweit Seiptius eine Rügeobliegenheit nach den gesetzlichen Vorschriften trifft, sind Qualitäts- und Quantitätsabweichungen jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn Seiptius sie dem Auftragnehmer innerhalb von einer Woche seit Eingang der Ware bei Seiptius mitteilt, soweit nicht nach den Umständen eine längere Frist angemessen ist. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung an den Auftragnehmer erfolgt, soweit nicht nach den Umständen eine längere Frist angemessen ist.
- 11.3 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet Seiptius nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 11.4 Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige durch Seiptius beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer die geltend gemachten Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die geltend gemachten Ansprüche verweigert.
- 11.5 Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, Seiptius musste nach dem Verhalten des Auftragnehmer davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

12. Produkthaftung

- 12.1 Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und stellt Seiptius von der hieraus resultierenden Haftung frei. Ist Seiptius verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 12.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Auftragnehmer wird Seiptius auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

13. Keine Verletzung von Rechten Dritter

- 13.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte beziehungsweise deren vereinbarungsgemäße Nutzung durch Seiptius keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Seiptius von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Seiptius wegen einer Verletzung von Rechten Dritter erheben, und Seiptius alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers.

13.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Seiptius wegen Rechtsmängeln der an ihn gelieferten Produkte bleiben unberührt.

14. Ersatzteile

14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausreichend Ersatzteile zu den an Seiptius gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

14.2 Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion von Ersatzteilen für die an Seiptius gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Ziffer 14.1 bleibt unberührt.

15. Geheimhaltung

15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Seiptius streng vertraulich zu behandeln und weder direkt noch indirekt an einen vertraglich nicht vorgesehenen Dritten weiterzugeben oder zu einem anderen als dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden. Er stellt die Wahrung der Vertraulichkeit durch seine Mitarbeiter und Nachunternehmer sicher. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages. Sie gilt nicht für Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die

- a) zu dem Zeitpunkt, in dem der Auftragnehmer diese von Seiptius erhält, der Öffentlichkeit zugänglich sind; oder
- b) ohne eine Verletzung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer öffentlich bekannt werden; oder
- c) der Auftragnehmer vor dem Zeitpunkt ihrer Offenlegung durch Seiptius kannte; oder
- d) der Auftragnehmer, rechtmäßig von einem Dritten erworben hat, der Seiptius gegenüber nicht ausdrücklich oder mittelbar zur Geheimhaltung verpflichtet ist; oder
- e) der Auftragnehmer unabhängig von dem Erhalt und ohne Benutzung der Informationen entwickelt hat; oder
- f) von Seiptius für den Auftragnehmer durch schriftliche Genehmigung zur Verwendung freigegeben wurden.

15.2 Die gleichen Geheimhaltungspflichten gelten umgekehrt auch für Seiptius.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die gesamte Vertragsbeziehung zwischen Seiptius und dem Auftragnehmer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.2 Sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Vertrag Auslandsbezug aufweist, ist für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis **Stendal** als Gerichtsstand vereinbart.

16.2.1 Sollte eine oder mehrere der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die ihm Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen gewollt war. Lücken in dem Vertrag sind nach Maßgabe dessen zu füllen, was die Parteien bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage sowie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der jeweils anderen Partei vereinbart hätten, wäre ihnen die Regelungsbedürftigkeit der Frage bewusst gewesen. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten. Diese Klausel gilt nicht für die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen selbst.